

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



45

Nr. 3 / 132. Jahrgang

Kassel, 31. März 2017

Inhalt

Landessynode

Tagung der Landessynode.....	45
Fürbitte für die Landessynode	46

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Neufassung der Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen Vom 31. Januar 2017.....	46
---	----

Satzungen

Änderung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. vom 4. Juli 2013	49
---	----

Bekanntmachungen

Mitglieder der 13. Landessynode.....	50
Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.....	51

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	51
Pfarrstellenausschreibungen.....	52

Landessynode

Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 13. Landessynode zu ihrer dritten Tagung ein für die Zeit von

**Montag, 24. April 2017,
bis Mittwoch, 26. April 2017,
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Montag, dem 24. April 2017, um 10:00 Uhr in der Altstädter Kirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Montag, dem 24. April 2017, um 11:45 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

TAGESORDNUNG:

1. Personalbericht
2. Bericht des Beauftragten der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung
3. Geprüfte Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Jahre 2012 bis 2015
4. Kirchengesetz zur Einführung von Pfarrstellenbudgets in den Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (38. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck)
5. Kirchengesetz zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck)

6. Abschlussbericht zu Strukturveränderungen in der Landeskirche
7. Eckpunkte einer Gesamtstrategie zur Unterstützung der Integration geflüchteter Menschen in Kirche und Gesellschaft
8. „Dass Gerechtigkeit und Friede sich küssen“
Bericht von der internationalen Frauenkonsultation 2016 in Südafrika
„Du verwandelst meine Klagen in einen Reigen“
Ethnologin Silvia Scheffer und Oberlandeskirchenrätin Dr. Ruth Gütter
9. Nachwahlen in den Rat der Landeskirche
10. Berufung der stellvertretenden Vorsitzenden der Kammer des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
11. Kurzreferat über Konzeption, Entstehungsprozess und Ergebnis des Beiheftes zum Evangelischen Gesangbuch EGplus
Landeskirchenmusikdirektor Uwe Maibaum
12. Fundraising als Beitrag zum Gemeindeaufbau – Eine Analyse der Potentiale am Beispiel von der Evangelischen Kirchengemeinde Wehrda-Rhina
13. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
14. Anträge aus den Kreissynoden
 - a) Ziegenhain
 - Kategorisierung der Kirchen (A, B, C Kirchen)
 - b) Hersfeld
 - Projekt „Freiwilligendienst in den Kirchenkreisen“
15. Aktuelle Fragestunde
16. Verschiedenes

Kassel, den 22. März 2017

Präses der Landessynode
Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n

* * *

Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 24. bis 26. April 2017 tritt die 13. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer dritten Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 16. April (Ostersonntag), 17. April (Ostermontag) und 23. April (Quasimodogeniti) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

„Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten.“
(1. Petrus 1,3 – Wochenspruch für den Sonntag Quasimodogeniti)

Barmherziger Gott, wir danken dir, dass du den Tod überwunden hast durch die Auferstehung deines Sohnes. So leben wir aus der lebendigen Hoffnung, die täglich Neues schenkt.

Wir bitten dich: Lass in den Beratungen und Entscheidungen der Landessynode den Geist der Hoffnung und Barmherzigkeit walten. Schenke in den Herausforderungen unserer Zeit den Geist der Zuversicht, damit wir mutig die notwendigen Schritte gehen.

Lass deine Kirche in die Welt hinaus strahlen und in allem Tun das Licht deines Evangeliums leuchten. Wir sind deine Kirche, die du leitest und führst.

Kassel, den 16. März 2017

Dr. H e i n
Bischof

* * *

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Neufassung der Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen Vom 31. Januar 2017

Das Landeskirchenamt hat gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung in seiner Sitzung am 31. Januar 2017 die Neufassung der Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen vom 1. Juni 1996 (KABL. S. 68) beschlossen.

Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Richtlinien gelten für den Neu- und Umbau, die Instandsetzung, Renovierung und Ausstattung von Dienstwohnungen für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer.

(2) Für dauerhaft angemietete Pfarrdienstwohnungen sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

(3) Auf sonstige Dienstwohnungen sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden.

§ 2 Grundsätze

(1) Für Neubauten stellen die Pfarrhausrichtlinien Umfang und Ausstattung dar.

Ein Anspruch, vorhandene Pfarrdienstwohnungen dem Standard dieser Richtlinien anzupassen, besteht nicht.

(2) Die Pfarrdienstwohnungen müssen, unabhängig von der Auffassung des jeweiligen Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin, ihre Funktion nach objektiven Kriterien erfüllen, sodass sie auf Dauer für wechselnde Bewohner geeignet sind.

(3) Im Blick auf die Erstellung künftiger Bauunterhaltung und Betriebskosten sind die Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besonders zu berücksichtigen.

(4) Die Bauweise muss den Anforderungen an eine hohe Lebensdauer Rechnung tragen.

Auf nachhaltige und umweltschonende Planung sowie Ausführung ist zu achten.

§ 3 Grundregeln für die Planung und Ausführung

(1) Als Pfarrdienstwohnungen kommen Einfamilienhäuser, Doppel- oder Reihenhäuser sowie Etagenwohnungen in Betracht.

(2) In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob unter dem Gesichtspunkt dienstlicher Belange und nach Abwägung der Wirtschaftlichkeit sowie nach den örtlichen Gegebenheiten ein Neubau, ein Kauf oder eine Anmietung vorzuziehen ist. Neubau oder Kauf sowie eine Sanierung kommen nur in Betracht, wenn mit dem dauerhaften Bestand einer vollen Gemeindepfarrstelle gerechnet werden kann.

(3) Pfarrdienstwohnungen müssen in den Größenverhältnissen und der Raumaufteilung so angelegt sein, dass sie durchschnittlichen Erfordernissen genügen.

(4) Pfarrdienstwohnungen in Einfamilienhäusern sollen auf Grundstücken von nicht mehr als 800 m² errichtet werden. Der Bruttorauminhalt des Gebäudes nach DIN 277 darf 1.100 m³ nicht überschreiten.

(5) Der Wohnbereich muss von den Amtsräumen baulich abgeschlossen sein. Mit Genehmigung des Landeskirchenamtes kann der Amtsbereich auch aus der Pfarrdienstwohnung ausgegliedert werden, insbesondere bei Bestandsbauten mit geringen Wohn- und Nutzflächen oder bei Neubauten.

(6) Beim Neubau von Pfarrdienstwohnungen ist der Zugang zum Amtsbereich, soweit er baulicher Bestandteil des Hauses ist, barrierefrei herzustellen. Bei Bestandsbauten ist die Herstellung eines barrierefreien Zugangs zu prüfen und, wenn möglich, zu realisieren.

(7) Die Ausstattung der Pfarrdienstwohnung einschließlich des Amtszimmers ist Sache des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin. Den Büroraum stat-

tet die Kirchengemeinde aus, einschließlich verschließbarer Stahlschränke für besonderes Archivgut. Im Übrigen gilt die Archivpflegeverordnung.

(8) Die Errichtung eines Balkons ist nicht vorzusehen, wenn ein Garten oder ein Freisitz vorhanden ist.

(9) Für die Beheizung mit festen Brennstoffen ist ein zweiter Schornsteinzug zulässig, an den Einzelöfen angeschlossen werden können. Bei vorhandenen Schornsteinen ist auf die baulichen Gegebenheiten zu achten. Die Kosten für Anschluss und technische Anlage sind vom Stelleninhaber oder der Stelleninhaberin zu tragen.

§ 4 Raumprogramm

(1) Der Amtsbereich besteht aus dem Amtszimmer, einem Büroraum sowie einer Toilette. Dem Amtsbereich soll ein Vorraum vorgelagert sein. Für die Amtsräume sind folgende Größen vorzusehen:

a)	Amtszimmer	18 m ²
b)	Büroraum	14 m ²
c)	behindertengerechte Toilette	4,5 m ²
d)	Vorraum	4 m ²

(2) Der Wohnbereich umfasst folgende Räume, für deren Größe die nachstehenden Grundflächen als Richtwerte empfohlen werden. Die Wohnfläche nach DIN 277 darf 130 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Räume können bei Beibehaltung der Wohnfläche im Einzelfall abweichende Größen zu den Punkten a) bis i) haben.

a)	Wohnzimmer	24 m ²
b)	Esszimmer	12 m ²
c)	Elternschlafzimmer	16 m ²
d)	Kinderzimmer I	12 m ²
e)	Kinderzimmer II	12 m ²
f)	Gästezimmer/III. Kinderzimmer	12 m ²
g)	Küche	12 m ²
h)	Bad mit WC	10 m ²
i)	WC mit Waschbecken	3 m ²

Zusätzlich kann eine Dusche eingebaut werden.

(3) Bei Neubauten kann eine Unterkellerung vorgenommen werden, ansonsten ist ein zusätzlicher Nebenraum als Wirtschaftsraum innerhalb des Wohnbereichs bis 15 m² vorzusehen.

(4) Eine Garage für einen Pkw ist vorzusehen. Die Nutzfläche der Garage darf max. 15 m², die lichte Torhöhe darf max. 2,26 m betragen. Bei Nutzung für Gartengeräte und Fahrräder, wenn keine Unterkellerung vorhanden ist, ist ein separierter Raum bis zu 6 m² vorzusehen. Daneben ist auch ein zusätzlicher Carport möglich.

§ 5 Bauausführung

(1) Bauweise

- a) Gebäudehülle und Fassade sind witterungsbeständig mit möglichst geringem Unterhaltungsaufwand auszuführen.
- b) Wände: Raufaser mit Anstrich hell abgetönt.
- c) Decken: Malerflies mit hellem Anstrich.
- d) Türen:
 - aa) Haus- und Kellereingangstüren, Terrassen- und Balkontüren;
Die Anforderungen müssen die Sicherheitsklasse RC 2N erfüllen;
 - bb) Türen im Innenbereich: Einfacher Standard in pflegeleichter Ausführung;
 - cc) Die Amtszimmertür muss ein Schalldämmmaß von 37 dBA erfüllen.
- e) Fenster: Vorrangig aus Holz (europäische Hart-hölzer), in Einzelfällen aus Kunststoff. Die Fenster müssen die Sicherheitsklasse RC 2N erfüllen, soweit sie im Erdgeschoss oder Keller liegen.
- f) Verschattung:
Bei Neubauten ist eine Verschattung mit elektrischem Antrieb vorzusehen. Bei Bestandsbauten sollen Rollläden an sämtlichen Fenstern des Wohn- und Amtsbereichs mit elektrischem Antrieb vorgesehen werden. Denkmalpflegerische Vorgaben bleiben davon unberührt.
- g) Bodenbeläge:
 - aa) Hartholzparkett (mind. 22 mm) im Wohn- und Esszimmer sowie Amtszimmer;
 - bb) Umweltverträglicher strapazierfähiger Linoleumbelag in neutralen und einheitlichen Mustern und hellen Farbtönen in den anderen Wohnräumen und Flurbereichen;
 - cc) Fliesenbeläge in den Sanitärräumen und in der Küche;
 - dd) Verbundestrich im Bereich der Kellerfußböden.
- h) Fliesen:
 - aa) Wand- und Bodenfliesen in mittlerer Ausführung. Es sind neutrale oder einheitliche Muster sowie helle Farbtöne zu wählen;
 - bb) Die Höhe der Wandfliesen in den Sanitärräumen ist an den jeweiligen Spritzwasserbereich der einzelnen Sanitärobjekte anzupassen;
 - cc) Küche: Fliesenspiegel im Arbeitsbereich.

(2) Haustechnik (Heizung, Sanitär)

- a) Heizung:
Die Heizung sollte in der Regel planerisch entwickelt werden. Bei der Wahl der Heizungsanlage – incl. Warmwasserbereitung – hat eine Variantenprüfung zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die Einbeziehung erneuerbarer Energien sowie die vorhandenen örtlichen Versorger und die Wirtschaftlichkeit der Anlage sowie die Bedien-

freundlichkeit zu beachten.

b) Sanitärausstattung:

Bei der Wahl der Sanitärobjekte ist auf Wassersparsamkeit zu achten.

1. verchromte Standard-Einhebel-Misch-Armaturen und Handbrause;
 2. Sanitärobjekte in weißem Porzellan (Standardausführung);
 3. Wandspiegel mit Ablage;
 4. Wandheizkörper mit Handtuchhalter sowie Toilettenpapierhalter;
 5. Deckenleuchte und Spiegelleuchte.
- aa) Bad:
 1. Bad mit Dusche;
 2. bodengleiche Dusche (90/90 cm);
 3. Einzelwaschtisch;
 4. WC;
 5. Bade- und Handtuchhalter;
 6. Toilettenpapierhalter.
 - bb) Sofern zusätzliches Gäste-WC:
 1. WC;
 2. Waschbecken.
 - cc) Toilette im Amtsbereich:
 1. WC;
 2. Handwaschbecken;
 3. Toilettenpapierhalter - Handtuchhalter;
 4. kleiner Spiegel mit Ablage.
 - dd) Küche:
 1. Anschlüsse für Küchenspüle und Geschirrspüler;
 2. Die Anschaffung von Küchenspüle incl. Armatur und Herd sowie Geschirrspüler sind Sache des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin.
 - ee) Hauswirtschaftsraum oder Waschküche:
 1. Wasserversorgung für die Waschmaschine;
 2. Ausgussbecken mit Warm- und Kaltwasser-Anschluss, einschließlich Fliesenspiegel.

(3) Elektroinstallation

Ausführung entsprechend den jeweils geltenden VDE-Richtlinien. Nachträgliche Installationen durch den Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin sind unzulässig. Die Ausstattung der Räume unterliegt dem mittleren Standard.

Folgende Leuchten sind baulich vorzusehen:

Leuchten als Hausinventar für Büroraum, Flur und Toilette im Amtsbereich, Bad, Gäste-WC, Hauswirtschaftsraum/Waschküche, Keller, Dachboden, Garage, bis zu zwei Außenleuchten mit Bewegungsmeldern für Haupt- und Nebeneingang.

Je eine Feuchtraumsteckdose in der Garage und im Außenbereich (abschaltbar).

Elektrische Türöffnungsanlagen im Wohnbereich und Amtsbereich.

(4) Kommunikationsanlagen

Für Neubauten ist Folgendes vorzusehen:

Für den Informations- und Kommunikationsanschluss im Amts- und Wohnbereich sind je zwei Doppeldosen für Netzwerk/Telefonie als strukturierte Gebäudeverkabelung – ausgehend vom Telefoneingang/Routerstandort im Haus – vorzusehen. Für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik ist eine überspannungsgesicherte Stromversorgung (in der Nähe der IT-Dosen) vorzusehen. Eine Netzfreeschaltung im Schlafbereich und in den Kinderzimmern ist zu ermöglichen. Ergänzend sollte für den Wohnbereich eine verlässliche W-LAN-Abdeckung erfolgen.

Für Bestandsbauten ist Folgendes vorzusehen:

Eine ausreichende W-LAN oder D-LAN-Netz-Abdeckung, wenn eine strukturierte Gebäudeverkabelung sich im Einzelfall als wirtschaftlich nicht darstellbar erweist.

(5) Empfangsanlagen für Rundfunk und TV

Installation einer kompletten Empfangsanlage bis zur Antennendose in den Räumen gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben a), c) bis e).

(6) Blitzschutz

Blitzableitungssysteme sind nur bei exponierter Lage des Gebäudes erforderlich. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

(7) Außenanlagen

- a) Ein Freisitz/eine Terrasse von max. 16 m²;
- b) Markisen, Pergolen o. ä. sind nicht zulässig;
- c) Eine absperrbare Wasserzapfstelle, die bei Vorhandensein einer Zisterne mit dieser verbunden sein muss. Die Leitung muss entleerbar sein;
- d) Standortgerechte, sparsame Bepflanzung;
- e) Einfriedungen (Zäune etc.) in ortsüblicher Ausführung;
- f) Die Befestigung und Versiegelung von Freiflächen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 6 Ausnahmen

(1) Im Einzelfall kann das Landeskirchenamt aus Gründen des Denkmalschutzes, der Bauleitplanung, zur Einhaltung sonstiger staatlicher Bauvorschriften sowie aus sonstigen wichtigen Gründen Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

(2) Änderungen des bestehenden Zustands und Abweichungen von den Richtlinien, die auf individuellen Wünschen oder Gewohnheiten des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin beruhen, bedürfen der vorhergehenden Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand oder das zuständige Beschlussgremium. Sie sind nur zulässig, wenn der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin die Kosten übernimmt und sich verpflichtet, die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands nach dem Auszug zu tragen; die Genehmigung kann von der Leistung einer Sicherheit zur Erfüllung der Verpflichtung abhängig gemacht werden.

Diese Rückbaupflicht entfällt, wenn die abweichende Ausstattung von der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zu denselben Bedingungen übernommen wird.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. April 2017 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Richtlinien für Pfarrdienstwohnungen vom 1. Juni 1996 aufgehoben.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 15. März 2017

Landeskirchenamt
K o c h
Landeskirchenrat

* * *

Satzungen

Änderung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen- Waldeck e. V. vom 4. Juli 2013

Die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck hat am 12. November 2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Der § 25 wird wie folgt ergänzt:

§ 25:

(10a) Abweichend von den Regelungen unter § 25 Absätze 9 und 10 dieser Satzung, werden die Amtszeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie der in Absatz 10 Sätze 3 und 4 genannten Mitglieder des Aufsichtsrates bis einschließ-

lich 31.12.2016 verlängert. Die Verlängerung der jeweiligen Amtszeiten bedarf der zu Protokoll der Mitgliederversammlung erklärten Zustimmung der betroffenen Amtsinhaber und Amtsinhaberinnen.

Der § 19 Absatz 1 Satz 4 wird neu formuliert, Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

§ 19 Absatz 1 Satz 4:

(1) Ein neu gewählter Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu seiner konstituierenden Sitzung einberufen; in den folgenden Sitzungen erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Beachtung der vorgenannten Formalvorschriften.

(...)

(5) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Absätze 10 und 10a dieser Satzung bleibt unberührt.

Der § 17 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt, Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4 und der neue Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:

§ 17 Absatz 2:

(2) Die gemäß Absatz 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates während seiner Amtsdauer aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen. Dabei ist die in Absatz 1 Nr. 1 festgelegte landeskirchliche Zuordnung zu beachten.

(3) (vormals Absatz 2)

(4) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Absätze 10 und 10a dieser Satzung bleibt unberührt.

Der § 16 Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

§ 16 Absatz 7:

(7) Die Übergangsregelung gemäß § 25 Absätze 9 und 10a dieser Satzung bleibt unberührt.

Redaktionelle Satzungsanpassungen:

- Die Worte der Überschrift zu § 4 „Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung, Geschäftsjahr“ im Inhaltsverzeichnis werden durch die Worte „Finanzierung und Vermögensbindung“ ersetzt.
- Unter § 11 im Inhaltsverzeichnis wird das Wort „Facharbeitsgemeinschaften“ durch „Fachliche Arbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
- Im Satzungstext wird vor den § 8 die Untergliederung „II. Rechte und Pflichten der Mitglieder“ aufgenommen.
- In § 15 Nr. 8 Satz 2 wird das Wort „befasst“ durch das Wort „gefasst“ ersetzt.
- In § 16 Absatz 6 letzter Satz werden die Worte „dem Mitglieder“ durch „den Mitgliedern“ ersetzt.

Korrekturen:

- In § 9 Absatz 1 werden die Worte „und Absatz 5“ gestrichen.
- § 9 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut: „Die Pflichten der Mitglieder nach § 5 Absätze 3 bis 5 richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung, soweit kirchenrechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen.“

Das Landeskirchenamt hat den vorstehenden Satzungsänderungen mit Beschluss vom 9. Februar 2016 zugestimmt. Die Änderungen sind mit Eintragung in das Vereinsregister Kassel (AG Frankfurt/Main, VR 4595) am 4. April 2016 in Kraft getreten.

Kassel, den 2. März 2017

Landeskirchenamt

Dr. K n ö p p e l

Vizepräsident

* * *

Bekanntmachungen

Mitglieder der 13. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann, sind die folgenden Mitglieder der 13. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

Juni 2016:

Pfarrer Dr. Björn S l e n c z k a, Kirchenkreis Hofgeismar

Juli 2016:

Pfarrer Torsten K r e y, Kirchenkreis Kaufungen

Februar 2017:

Prof. Dr. Manfred E i b e l s h ä u s e r, Maintal, berufenes Mitglied

Claus-Hartwig O t t o, Kirchenkreis Fritzlar-Homberg

Neue Mitglieder der Landessynode sind seit:

Juni 2016:

Pfarrer Markus S c h n e p e l, Kirchenkreis Hofgeismar

Februar 2017:

Pfarrerinnen Rebecca M e t z n e r, Kirchenkreis Kaufungen

Christina H o h m a n n, Langenselbold, berufenes Mitglied

* * *

Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Die 13. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat auf ihrer zweiten Tagung in Hofgeismar am 23. November 2016 die Mitglieder der Disziplinarkammer für die Amtszeit vom 1. Dezember 2016 bis 30. November 2022 gewählt:

Vorsitzender:

Vorsitzender Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof a. D. Dr. Wilhelm N a s s a u e r

Stellvertreter:

1. Richter am Verwaltungsgericht Kassel
Dr. Matthias M ö n c h
2. Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Gunther D i e t e r i c h

Juristischer Beisitzer:

N. N.

Stellvertreter:

1. Verwaltungsjurist Dr. Arno W e t t l a u f e r
2. Rechtsanwältin
Katharina G l a w e - S c h a k o w s k i

Beisitzer im Verfahren gegen Pfarrer:

Dekan Dr. Gernot G e r l a c h

Stellvertreterinnen:

1. Dekanin Gisela S t r o h r i e g l
2. Dekanin Ulrike L a a k m a n n

Beisitzer im Verfahren gegen Kirchenbeamte (höherer Dienst):

Studiendirektor i. K. Wilfried R a n f t

Stellvertreter:

1. Kirchenverwaltungsoberrat Stephan H e i n i s c h
2. Kirchenverwaltungsoberrat Jürgen R e h s

Beisitzer im Verfahren gegen Kirchenbeamte (gehobener Dienst):

Kirchenverwaltungsoberrat Reinhard G e h r k e

Stellvertreterinnen:

1. Kirchenverwaltungsdirektorin Bärbel D i t t r i c h
2. Kirchenoberamtsrätin Karin D e n n

Kassel, den 16. März 2017

Dr. Hei
n
Bischof

* * *

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Pfarrstellenausschreibungen

Fürstenhagen, Kirchenkreis Witzenhausen
 (erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

4. Pfarrstelle Kassel-Mitte, Stadtkirchenkreis Kassel

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

3. Pfarrstelle Schmalkalden

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als Zusatzauftrag „Wahrnehmung von Studentenseelsorge in Schmalkalden“.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. Mai 2017** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

* * *

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
 Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Bankverbindung: Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.